

Satzung der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn über den Bebauungsplan Nr. 10 - 4. Änderung und Ergänzung –

Gebiet: südlich Elmenhorster Straße gerade Nr. 16a und b und Fliederweg Nr. 14 einschließlich rückwärtiger Grundstücksteile

TEIL B - TEXT

Innerhalb der von der Bebauung freizuhalten Fläche - Sichtfläche - sind Einfriedigungen und bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 0,8 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahngradiente) der Elmenhorster Straße/Fliederweg und dessen Verlängerung nach Osten hin zulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,80 m über dem jeweiligen Straßenniveau (Fahrbahngradiente) ist gleichfalls zulässig. (§ 9(1)10 BauGB)

Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Elmenhorster Straße/Fliederweg und dessen Verlängerung nach Osten hin sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig.

Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt die Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe für die Erschließungsstraßen. Sofern diese Einfriedigungen auch mit möglicher Bepflanzung um mindestens 1,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgenommen werden, gelten diese Höhenbeschränkungen nicht.

(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 9(1)11 BauGB))

Die in der Planzeichnung auf den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes - Grundstück Nr. 1 - festgesetzte als von der Bebauung freizuhaltende Fläche - Kronentraufbereiche - ist als naturnahe Rasenfläche zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Fläche für die Erhaltung der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume widersprechen, sind unzulässig.

Unzulässig sind auf diesen Flächen jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art. Für Mäharbeiten in den Kronentraufbereichen und zur Unterhaltung und Pflege der angrenzenden Gehölze ist ein Begehen sowie Befahren der Kronentraufbereiche zulässig. (§ 9(1)25a BauGB + § 9(1)25b BauGB)

Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)

Auf den Baugrundstücken 1 bis 6 sind als Ausgleich nachfolgende Anpflanzungen von standortgerechten Laubbäumen bzw. Obstbäumen alter Sorten wie folgt vorzunehmen:

Grundstück 1 - Nachpflanzen von zwei standortgerechten Laubbäumen/Obstbäumen alter Sorten

Grundstücke 2 bis 6 - Nachpflanzen von einem standortgerechten Laubbaum/Obstbaum alter Sorte

Es sind jeweils Bäume als Hochstämme zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Hierbei kann frei gewählt werden zwischen standortgerechten Laubbäumen bzw. Obstbäumen alter Sorten.

Bei der Auswahl der Arten bzw. Sorten sind die Hinweise in der Begründung unter Ziffer 6b) zu beachten.

(§ 9(1)20 BauGB, § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

6.

Innerhalb des Plangebietes ist nachfolgender artenschutzrechtlicher Ausgleich sicherzustellen. Hiernach sind insgesamt mind. 10 Nistkästen für Nischenbrüter innerhalb des Plangebietes an geeigneten Gebäuden anzubringen. Sie sind auf Dauer zu erhalten.

Auf dem Grundstück 1 sind mind. 4 Nistkästen für Nischenbrüter am Gebäude anzubringen.

Auf dem Grundstück 3 sind mind. 2 Nistkästen für Nischenbrüter am Gebäude anzubringen.

Auf dem Grundstück 2 sowie 4 bis 6 sind mind. 1 Nistkaten für Nischenbrüter /Grundstück am Gebäude anzubringen. (§ 9(1)20 BauGB)

7.

Für den Verlust von Gehölzen und in Sukzession befindlichen Bereichen mit dichtem Aufwuchs werden als Ersatzmaßnahme insgesamt 1.000 qm neue bestehende Gehölzflächen des Ökokontos der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Nr. 623-86/4-005/3 vom 08. Mai 2014, als Ersatzmaßnahme bereitgestellt und verrechnet. (§ 9(1)20 BauGB)

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und die nach Landesrecht genehmigungsfreien Nebenanlagen sind in einer Tiefe von 1,5 m jeweils gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) der Elmenhorster Straße/Fliederweg und dessen Verlängerung nach Osten hin unzulässig. Bei Garagen, Carports sowie überdachten Stellplätzen ist ein Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) der Elmenhorster Straße/Fliederweg und dessen Verlängerung nach Osten hin her einzuhalten. Von dieser Festsetzung sind Einfriedigungen und Spielgeräte ausgenommen. (§ 9(1)10 BauGB) 9.

Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf dem jeweiligen Baugrundstück anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung sind zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

10.

11.

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe", Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist.

(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)

12.

a.

Auf dem Baugrundstück 1 ist oberhalb des zulässigen zweiten Vollgeschosses kein weiteres Geschoss zulässig.

Auf den Baugrundstücken 2 bis 6 ist oberhalb des zulässigen Erdgeschosses nur ein weiteres Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. (§ 9(1)1 BauGB)

13.

Die Gebäudehöhe wird mit maximal + 10,0 m Höhe über die festgesetzte Bezugshöhe von + 34,0 m NN festgesetzt. Diese Bezugshöhe gilt für alle Baugrundstücke.

Für andere bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Bauteile, wird die zulässige Gebäudehöhe mit + 15,0 m über die festgesetzte Bezugshöhe von + 34,0 m NN festgesetzt. (§ 9(1)1 BauGB)

Für die Baugrundstücke gelten folgende gestalterische Festsetzungen gemäß § 9(4) BauGB + § 84 LBO:

Die Errichtung von Drempeln (Kniestock) ist bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind bis 1,20 m Höhe zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

Als Dachformen sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Mischformen hiervon zulässig. Darüber hinaus sind auch Pultdächer

zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

Die Dachneigungen werden mit Neigungen von 15 Grad bis 51 Grad Neigung für Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Mischformen hiervon festgesetzt. Für Pultdächer sind Dachneigungen von 0 Grad bis 15 Grad festgesetzt. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Dachneigung zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 31(1) BauGB + § 84 LBO)

Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Carports mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,35 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. (§ 9(1)1 BauGB)

16

Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Schutz der Nachtruhe im gesamten Plangebiet bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB) noch Textziffer 16:

Den vorgenannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109

Spalte	1	2	3	4	5
				Raumarten	
Zeile	Lärm- pegel- bereich	"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume ^{a)} und Ähnliches
		dB(A)	R',	w,ges des Außenbauteils in	dB
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40

^{a)} An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

17.

Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom Juli 2016, für die Lärmpegelbereiche IV und V sind entlang der Elmenhorster Straße (B 75) im Lärmpegelbereich V und auf der der Elmenhorster Straße zugewandten und seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV und für die rückwärtigen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV sind entlang der Elmenhorster Straße auf den der Elmenhorster Straße zugewandten bzw. seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV und für die rückwärtigen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten.

In den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baugrenzen müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7 erfüllt werden.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

Den vorgenannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109

Spalte	1	2	3	4	5
				Raumarten	
Zeile	Lärm- pegel- bereich	"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Bürorãume ^{a)} und Ähnliches
		dB(A)	R',	v,ges des Außenbauteils in	dB
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40

^{a)} An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

18.

Im Zusammenhang mit Neu-, Ersatz-, An- und Umbauvorhaben geplante Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind im gesamten Plangebiet nur dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereiches der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

Altemativ kann der Außenwohnbereich vollständig baulich umschlossen werden mit Nachweis des baulichen Schallschutzes, analog zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz.

Für Außenwohnbereiche im ersten Obergeschoss gelten für mögliche Dachterrassen die gleichen Anforderungen wie für die ebenerdigen Außenwohnbereiche.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

Die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 5 und 6 sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zur Sicherung des artenschutzrechtlichen Ausgleiches werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet.

Hinweis:

DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt Bargteheide-Land, Fachbereich Bau- und Ordnungswesen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

b) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

b) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

ZEICHE	NERKLÄRUNG	
Planzeichen I. FESTSI	Erläuterung R ETZUNGEN	echtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 – 4. Änderung	§9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	\$16(5)BauNV0
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	\$9(1)1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung	
0,35	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.E	
0,7	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.1 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B.0,7)	3.0,35)
DII 40 0		
BH=10,0	Maximal zulässige Gebäudehöhe (z.B.+10,0m)	
4	Grundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 4)	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER- BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§9(1)2 BauGB
E/D	Offene Bauweise Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE	\$9(1)10 BauGB
\$\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	FLÄCHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	
Sicht- fläche Kronen traufe	Sichtfläche Kronentraufbereich	
	VEDKEHDSELÄCHEN	50/4/44 D CD
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche – Trennsystem	\$9(1)11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
為認為然	Straßenbegleitgrün	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§9(1)21 BauGB
G, F, L	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
4	Grundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 4)	
Francis	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN Umgrenzung von Fläche für Gemeinschafts-	§9(1)22 BauGB
<u>(M)</u>	anlagen Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESET	
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen	and the second s
LPB IV	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom Juli 201 (z.B. LPB IV) Umgrenzung von Flächen für die Anordnung	6
3 44 44	von schallgedämmten Lüftungen	
		uno La plint
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHAL-	\$9(1)25bBauGB
•	TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN – zu erhaltender Einzelbaum.	
(3)		
II. DARS	TELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene bauliche Anlage	
175	Vorhandene Flurstücksgrenze In Aussicht genommene Grundstücksgrenze Flurstücksbezeichnung	
34,00	Künftig entfallende Flurstücksgrenze Höhenlinie	
	Sichtfläche	
(5)	Künftig entfallender Einzelbaum (mit Nummer)	
£ 1911	Vorhandener Einzelbaum, außerhalb des Plangebietes gelegen (mit Nummer)	
The state of the s	gez.e.eo genegen mit nummer/	
* *	Künftig entfallende bauliche Anlagen	

PRÄAMBEL: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie des § 84 Landesbauordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. März 2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 – 4. Änderung und Ergänzung – als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet: südlich Elmenhorster Straße gerade Nr. 16a und b und Fliederweg Nr. 14 einschließlich rückwärtiger Grundstücksteile, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: VERFAHRENSVERMERKE: 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. November 2015 und ergänzend vom 27. Juni 2016. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Markt" Bargteheide Ausgabe erfolgt am 23. November 2016. 2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. November 2015 wurde nach § 13a Abs. 2

- Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
 3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet.
- 4. Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat am 05. September 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01. Dezember 2016 bis zum 02. Januar 2017 während folgender Zeiten: Dienststunden (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23. November 2016 im "Markt" Bargteheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im "Markt" Bargteheider Ausgabe am 23. November 2016.
- können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 16. November 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09 Januar 2017 aufgefordert.

 Bargfeld-Stegen, den 6. April 2018

TREIS STOP

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein

6.

Ergebnis wurde mitgeteilt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 – 4. Änderung und Ergänzung - wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert.

Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30. Januar 2017 geprüft. Das

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 - 4. Änderung und Ergänzung - , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die

Begründung haben in der Zeit vom 16. Februar 2017 bis zum 02. März 2017 einschließlich während folgender Zeiten –Dienststunden- (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08. Februar 2017 im "Markt" Bargteheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im "Markt" Bargteheider Ausgabe am 08. Februar 2017.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden erneut gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch am 08. Februar 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13. März 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13. März 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung

Bargfeld-Stegen, den 6. April 2017

durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

12. Der katastermäßige Bestand am

Bargfeld-Stegen, den 06. April 2007 BÜRGERMEISTER

2 1. 07, 16

sowie die geometrischen

Ahrensburg, den 2 9. 03. 17

* United States of the Control of the

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil

B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Festlegungen der neuen städtebaulichen Rahungen werden als richtig bescheinigt.

Bargfeld-Stegen, den 06. April 2016 (S) BURGERMEISTER

14. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten